



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Frau Vorsitzende Dreger  
Tulpenfeld 4  
53105 Bonn

Vorab per Fax an: 0228-146462

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV)**  
Az: BK2a-13/002 und BK2a-13/003

Berlin, den

17.10.2013

**Ergänzende Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrte Frau Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN nimmt nochmals Bezug auf die o.g. Entgeltgenehmigungsverfahren und möchte nach nunmehr erfolgter Verbandsabstimmung eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

Wie bereits in den Stellungnahmen vom 10.10.2013 ausgeführt, war die gewährte Frist von nicht einmal zwei Wochen seit Erhalt der Verfahrensunterlagen nicht hinreichend, um eine verbandsinterne Abstimmung der Mitgliedsunternehmen zu den Details der Entgeltanträge herbeizuführen. Dies gilt umso mehr, als dass auch einige der IEN-Mitgliedsunternehmen die Verfahrensunterlagen erst sehr spät erhalten haben und somit in der Kürze der Zeit, wenn überhaupt, unternehmensintern eine fundierte Positionierung erarbeiten konnten.

Im Rahmen der nunmehr eingereichten ergänzenden Verbandsst Stellungnahme möchte die IEN zunächst darauf hinweisen, dass sämtliche Punkte aus ihren Stellungnahmen vom 10.10.2013 vollumfänglich aufrecht erhalten bleiben und nunmehr aus Gründen der Verfahrensökonomie eine einheitliche Stellungnahme zu beiden Verfahren erfolgt. Soweit nicht ein ausdrücklicher Hinweis ergeht, gelten die nachfolgenden Ausführungen jeweils für beide Entgeltgenehmigungsverfahren.

#### MITGLIEDER

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Orange Business  
Verizon

#### SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

#### VORSTAND

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

#### KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com

## **I. Höhe der beantragten Entgelte**

Die beantragten Entgelte sind nicht genehmigungsfähig. Sie verstoßen gegen die Entgeltmaßstäbe in § 31 Abs. 1 und § 28 TKG. Mit den gestellten Anträgen ist eine Erhöhung beim Bereitstellungspreis zwischen 32% - 60% bei SDH und zwischen 43% und 50% bei Ethernet verbunden. Gleiches gilt für die Überlassungsentgelte, bei denen die Erhöhung im Durchschnitt bei SDH bei 39% liegt und bei Ethernet bei 29%. Diese erheblichen Preisanstiege sind mit dem hier allein geltenden Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar.

### **1. Nichtberücksichtigung von sinkenden Beschaffungskosten**

Insbesondere werden dabei nicht die allgemeine Preisentwicklung und die weiter gefallen Kapitalbeschaffungskosten der Antragstellerin berücksichtigt. Gerade die Kosten für die Kapitalbeschaffung aber auch für die benötigte Hardware (Telekommunikationsausrüstung) sind in den letzten Jahren stetig gesunken. Infolge der Finanzkrise haben sich Kapitalbeschaffungskosten erheblich reduziert. In vergleichbarem Maß wie die Kapitalbeschaffungskosten der Bundesrepublik Deutschland sind auch die realen Kapitalbeschaffungskosten inländischer Unternehmen – und demzufolge auch der Antragstellerin – gesunken.

Die IEN kritisiert zudem insbesondere, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, etwa hinsichtlich der Preise für die Telekommunikationsausrüstung, keine aktuellen Kostennachweise enthalten. Aus diesen würde, wie schon von den IEN-Mitgliedsunternehmen substantiiert dargelegt, deutlich die Absenkung hervorgehen. In der mangelhaften Beibringung der Unterlagen ist bereits ein Verstoß der Antragstellerin gegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG zu sehen.

Die IEN fordert die Beschlusskammer daher nachdrücklich auf, nur Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte zu genehmigen, die entsprechend den gegebenen Markt- und Kostentrends deutlich geringer als die bislang genehmigten Entgelte sind und die Antragstellerin zukünftig zur Stellung ordnungsgemäßer Entgeltgenehmigungsanträge anzuhalten.

### **2. Preisunterschiede bei Kupfer- und Glasfaser basierten Diensten**

Die IEN kritisiert darüber hinaus die fehlende Nachvollziehbarkeit der Differenzen in den Preisen zwischen kupferbasierten Mietleitungsangeboten und ethernetbasierten Mietleitungsangeboten.

Die IEN hat bereits in diversen Stellungnahmen, insbesondere im Rahmen der letzten CFV-Entgeltgenehmigungsverfahren bemängelt, dass kupferbasierte Dienste erheblich preiswerter angeboten werden als glasfaserbasierte Verbindungen. Dabei wird stets außer Acht gelassen, dass die Bereit-

stellungskosten für Verkabelung und Hardware in alternativen Netzen im Wesentlichen identisch sind. Die der Leitung selbst bleiben stets gleich, mögliche Kostentreiber können nur Aufwendungen für die Verlegung der Leitungen sein. Diese Verlegungskosten bleiben jedoch unabhängig von der Art der Leitung (Kupferleitung/Glasfaserleitung) gleich. Der wesentliche Unterschied liegt im Preis pro Bandbreite, da bei glasfaserbasierten Diensten den Kosten der Verlegung wesentlich höhere Übertragungsraten gegenüberstehen, als bei Kupferleitungen.

Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Preisdifferenzen nicht nachvollziehbar und die IEN fordert die Beschlusskammer dringend auf, diese in plausibler Weise zu korrigieren.

### **3. Fehlende Berücksichtigung von Bündelgewinnen bei CFV-Ethernet**

Schließlich ist nach Auffassung der IEN zu bemängeln, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen keine Bündelungsgewinne bei der Leistungserbringung berücksichtigen. Diese sind jedoch zwingend bei der Ermittlung der angemessenen Entgelte zu berücksichtigen.

## **II. Entgeltnachlass bei Mietzeitbindung**

Die Telekom sieht erneut Preisnachlässe bei Mietzeitbindungen sowohl für SDH als auch für Ethernet-Mietleitungen vor. Die IEN verweist daher zunächst auf frühere Entgeltentscheidungen der Beschlusskammer. So wurden in den Entscheidungen in den Verfahren BK2-08/009 und BK2-08/002 Preisnachlässe auf Mietzeitbindung untersagt und die IEN fordert die Beschlusskammer nachdrücklich auf, im Rahmen der gegenständlichen Verfahren konsistent zu entscheiden.

Die Nachlässe sollen nunmehr je nach Dauer zwischen 10% (SDH) und 23 % (Ethernet bei acht Jahren) betragen. Derartige Preisnachlässe sind in keinster Weise mit dem geltenden Kostenmaßstab zu vereinbaren, da sich die dem Entgelt zugrundeliegende Leistung nicht ändert. Werden allein die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt, kann es gerade im Bereich der Überlassung zu keinen Einsparungen kommen.

Soweit die Antragstellerin an dieser Stelle jedoch derartige Einsparmöglichkeiten sieht, so sind diese Preisnachlässe generell entsprechend des KeL-Maßstabs im Rahmen der Entgeltgenehmigung von den beantragten Kosten abzuziehen.

### **III. Entgelte Leistungsbeschreibung und Zusatzleistungen**

#### **1. Lieferzeitauskunft**

Die IEN erachtet das von der Antragstellerin vorgesehene Entgelt für die verbindliche Angabe einer Lieferzeitraums in Höhe von 309,67 Euro als deutlich überhöht und nicht genehmigungsfähig.

An dieser Stelle wird die Problematik des nach wie vor fehlenden Standardangebots deutlich, was von der IEN in ihren Stellungnahmen vom 10.10.2013 zu den gegenständlichen Verfahren bereits bemängelt wurde. Derzeit ist im Entwurf des Standardangebotes vorgesehen – und von der IEN und anderen kritisiert worden – dass Lieferzeitauskünfte nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt verbindlich sein sollen. Dies steht bereits im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung: die Antragstellerin ist mit Regulierungsverfügung BK2-12-001 verpflichtet worden, Leistungen zu erbringen. Damit sollten die internen Produktionsabläufe entsprechend organisiert sein, dass die Kenntnis über den Zeitraum der Lieferung gegeben ist. Jedenfalls steht das vorgesehene Entgelt somit im deutlichen Widerspruch zu dem derzeitigen Angebot im Entwurf des Standardangebots, denn es kann kein – dazu noch deutlich überhöhtes – Entgelt für eine Leistung verlangt werden, die nach (Standard-)Angebot so überhaupt nicht erbracht werden soll.

Vor diesem Hintergrund fordert die IEN die Beschlusskammer auf, das geforderte Entgelt nicht zu genehmigen.

#### **2. Zusätzliche Anfahrt**

Die Antragstellerin beantragt in Anlage 1.3 Ziff.2, ein Entgelt für eine zusätzliche Anfahrt fordern zu können.

Auch diese Kosten stehen im Widerspruch zum KeL-Maßstab. Ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten „Preisliste Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ beträgt die Fahrtpauschale 40,90 Euro. Somit besteht kein Grund, für eine zusätzliche Anfahrt ein Entgelt in Höhe von 94,55 Euro zu fordern. Es handelt sich dabei um die gleiche Leistung, die nunmehr aber doppelt so teuer sein soll.

Die IEN fordert daher, dass das beantragte Entgelt für eine zusätzliche Anfahrt nicht höher als in Höhe von 40,90 Euro (netto) genehmigt wird.

#### **3. Kapazitäts-Upgrade**

Gemäß Anlage 1.3 Ziff 5 sind für eine Kapazitätserweiterung erneut Bereitstellungsentgelte in Höhe von bis zu 29.552,00 Euro (SDH) und 3.544,00 Euro (Ethernet) zu entrichten. Dabei verzichtet die Antragstellerin jedoch auf eine detaillierten Darlegung, welche Handlungen mit dieser Ent-

geltposition abgegolten werden sollen, insbesondere ob überhaupt zusätzliche Infrastruktur oder Hardware benötigt wird.

Die von der Antragstellerin vorgenommene Erläuterung gibt zwar die von ihr angesetzte Berechnungsgrundlage wieder, rechtfertigt aber keinesfalls die Höhe der Entgelte. Nach Kenntnis der IEN können Kapazitätsumgrades zumeist durch das bloße Setzen von Parametern ohne den Einsatz zusätzlicher Infrastruktur oder Hardware erfolgen. Dies bedeutet, dass die Kosten nicht denen des KeL-Maßstabes entsprechen.

Die IEN fordert daher, die entsprechenden Entgelte nicht zu genehmigen. Nur soweit nachgewiesen wird, dass mit dem Upgrade tatsächlich eine nicht nur unwesentliche Änderung der Hardware oder der Infrastrukturanbindung erforderlich war, kann ein dafür angemessenes Entgelt genehmigungsfähig sein. Hierzu hat die Antragstellerin jedoch nichts vorgetragen.

## **VI. Sonstige Vertragsklauseln**

### **1. Kilometerkappung bei 50 km**

Sofern die Antragstellerin bei längenabhängigen Entgeltpositionen eine Kilometerkappung von bislang 200 km auf nunmehr 50 km herunterzusetzen gedenkt, wird dies von der IEN grundsätzlich als positiv erachtet. Allerdings fordert die IEN die Beschlusskammer auf, hier sicherzustellen, dass die Entgelte, die für Verbindungen in unterschiedlichen Ortsnetzen pro km erhoben werden keine Kostenkomponenten enthalten, die diese Pauschalierung kompensieren. Es ist insbesondere zu verhindern, dass die Pauschalierung für Strecken über 50 km durch erhöhte Entgelte für Strecken bis 50 km kompensiert wird.

### **2. Kündigungsfrist Express-Entstörung**

Die IEN kritisiert ausdrücklich, dass die Express-Entstörung bei SDH- und auch bei Ethernet-Verbindungen mit einer Frist von sechs Werktagen gekündigt werden kann. Damit werden die Nachfrager in ihren eigenen Angeboten beschränkt, ihren Kunden ihrerseits eine entsprechende Express-Entstörung anbieten zu können, da sie stets dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Antragstellerin die Leistung kündigt. Dies ist auch im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, weil die Nutzbarkeit der Leistung erheblich eingeschränkt wird.

Dies ist insbesondere auch nicht damit in Einklang zu bringen, dass die Antragstellerin zudem auch die Entgelte für die Express-Entstörung erheblich erhöht hat.

Die IEN fordert die Beschlusskammer auf, die kurze Kündigungsfrist zu streichen und der tatsächlichen Leistungsdauer anzupassen. Zudem dürfen keine höheren, als die derzeit geltenden Entgelte genehmigt werden.



### 3. Genehmigungszeitraum

Soweit die Antragstellerin beantragt, die verfahrensgegenständlichen Entgelte bis zum Ablauf des 31. Dezember eines Jahres zu genehmigen, fordert die IEN, dass eine solche Genehmigung nur unter einem Vorbehalt erfolgt, dass die Entgelte nur bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 23 TKG gelten, sofern dies vor Ablauf des Genehmigungszeitraums beendet wird.

\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN